



Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement gültig ab 01.05.2024

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Art. 2		Art. 2	
Begriffe	¹ Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst in diesem Reglement der Ausdruck „Abstimmung“ auch die Wahlen. Gleiches gilt für damit zusammenhängende Begriffe wie „Stimmzettel“ für Wahlzettel usw.	Begriffe	¹ Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst in diesem Reglement der Ausdruck „Abstimmung“ auch die Wahlen. Gleiches gilt für damit zusammenhängende Begriffe wie „Stimmzettel“ für Wahlzettel usw.	Gemäss AGR sind Beispiele im Artikel 2 nicht notwendig und werden deshalb gestrichen.
	² Der Begriff „Urnenausschuss“ wird für diejenigen Gremien verwendet, welche mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Abläufe bei Abstimmungen und Wahlen an den Urnen sowie für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Stimm- und Wahllokalen betraut sind.		² Der Begriff „Urnenausschuss“ wird für diejenigen Gremien verwendet, welche mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Abläufe bei Abstimmungen und Wahlen an den Urnen sowie für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Stimm- und Wahllokalen betraut sind.	Mit der Definition des Urnenausschusses in Art. 22 erübrigt sich die vorgängige begriffliche Definition.
	³ Der Begriff „Ausmittlungsausschuss“ wird für diejenigen Gremien verwendet, welche mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse betraut sind.		³ Der Begriff „Ausmittlungsausschuss“ wird für diejenigen Gremien verwendet, welche mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse betraut sind.	Mit der Definition des Ausmittlungsausschusses in Art. 32 erübrigt sich die vorgängige begriffliche Definition.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Art. 18		Art. 18	
Druck des Materials für kommunale Abstimmungen und Wahlen	² Der Druck der Stimmrechtsausweise für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen wird von der Abteilung Öffentliche Sicherheit angeordnet.		² Der Druck der Stimmrechtsausweise für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen wird von der Abteilung Öffentliche Sicherheit durch die Einwohnerdienste angeordnet.	Genauere Bezeichnung
	Art. 20		Art. 20	
Ausmittlungsausschuss	¹ Der Gemeinderat ernennt auf vier Jahre für die gleiche Amtsdauer wie die übrigen Behördenmitglieder den ständigen Ausmittlungsausschuss, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär sowie deren Stellvertretung, den ständigen Präsidien und Vizepräsidien für den Urnendienst in den einzelnen Stimmlokalen (Urnenausschüsse), den übrigen Mitgliedern des Ausmittlungsausschusses, einer Vertretung aus der Verwaltung. 	Ausmittlungsausschuss	¹ Der Gemeinderat ernennt auf vier Jahre für die gleiche Amtsdauer wie die übrigen Behördenmitglieder den ständigen Ausmittlungsausschuss, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> der/die Präsident/in oder Co-Präsident/in einer oder mehrere Vizepräsidenten/innen der Sekretärin oder dem Sekretär sowie deren Stellvertretung, den ständigen Präsidenten/in und einer oder mehrere Vizepräsidenten/innen für den Urnendienst in den einzelnen Stimmlokalen (Urnenausschüsse), den übrigen Mitgliedern des Ausmittlungsausschusses, einer Vertretung aus der 	Gem. AGR können nur gewählte Mitglieder des Ausmittlungsausschusses Funktionen übernehmen, deshalb wird der/die Abteilungsleiter/in OES und der/die Dienststellenleiter/in ED in den Ausschuss gewählt, um mögliche Vakanz zu übernehmen.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
			Verwaltung. der/die Abteilungsleiter/in Öffentliche Sicherheit und der/die Dienststellenleiter/in Einwohnerdienste	
	³ Die Abteilung Öffentliche Sicherheit bietet bei jedem Urnengang die nötige Anzahl Personen für den Urnen- und Ausmittlungsdienst mit persönlich adressiertem Schreiben auf.		³ Die Abteilung Öffentliche Sicherheit Die Einwohnerdienste bieten bietet bei jedem Urnengang die nötige Anzahl Personen für den Urnen- und Ausmittlungsdienst mit persönlich adressiertem Schreiben auf.	Präzisierung der Aufgabe innerhalb der Abteilung OES. Aufgebot kann auch elektronisch erfolgen.
	⁴ Die Namen sowohl der ständigen als auch der nicht ständigen Mitglieder der einberufenen Urnenausschüsse und des Ausmittlungsausschusses sind mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungssonntag im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.		⁴ Die Namen sowohl der ständigen als auch der nicht ständigen Mitglieder der einberufenen Urnenausschüsse und des Ausmittlungsausschusses sind mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungssonntag im amtlichen Anzeiger im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.	Korrektur bezüglich Publikationsorgan.
			⁷ Bei Bedarf können Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für den Urnen- und Ausmittlungsdienst aufgeboden werden.	Für den Urnenausschuss werden bereits heute Stimmbürger/innen aufgeboden. Wenn zu wenig

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
				Mitglieder im ständigen Ausmittlungsausschuss zur Verfügung stehen, können diese neu durch Stimmbürger/innen ergänzt werden (gem. Abklärung mit AGR).
			Art. 20 bis	
			Die Einwohnerdienste unterstützen den Ausmittlungsausschuss im Organisieren der Aufgaben und Instruieren der Mitglieder.	Die Einwohnerdienste organisieren und instruieren den Ausmittlungsausschuss. Die politische Verantwortung für das Ausmittlungsverfahren bleibt weiterhin beim Ausmittlungsausschuss.
	Art. 21		Art. 21	
Unvereinbarkeit	² Mitglieder des ständigen		² Mitglieder des ständigen	Widerspricht

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Ausmittlungsausschusses, ausgenommen die Präsidierenden und Vizepräsidierenden der Urnenausschüsse, dürfen nicht für den Urnendienst aufgeboten werden.		Ausmittlungsausschusses, ausgenommen die Präsidierenden und Vizepräsidierenden der Urnenausschüsse, dürfen nicht für den Urnendienst aufgeboten werden.	teilweise Art. 21 Abs 1, daher kann er gelöscht werden. Mitglieder des ständigen Ausmittlungsausschusses können auch für den Urnendienst aufgeboten werden.
	Art. 31		Art. 31	
Transport	Nach Schliessung des Abstimmungslokals sind die Einwurföffnungen der Urnen zu plombieren. Die Urnen werden von zwei Urnenausschussmitgliedern sofort ins Ausmittlungszentrum gebracht und dem Ausmittlungsausschuss übergeben.	Transport	Nach Schliessung des Abstimmungslokals sind die Einwurföffnungen der Urnen zu plombieren. Die Urnen werden von zwei Urnenausschussmitgliedern sofort ins Ausmittlungszentrum gebracht und dem Ausmittlungsausschuss übergeben.	Urnentransport wird seit Jahren durch die Einwohnerdienste übernommen (bei Wahlen u.a. durch Polizeiinspektorat)
	Art. 36		Art. 36	
Veröffentlichung	¹ Die Abteilung Öffentliche Sicherheit veröffentlicht das Ergebnis in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Anzeigers.		¹ Die Abteilung Öffentliche Sicherheit veröffentlicht das Ergebnis in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Anzeigers.	Korrektur bezüglich Publikationsorgan.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
			Publikationsorgans der Gemeinde.	
	Art. 38		Art. 38	
Unregelmässigkeiten	Bestehen begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten bei der Ausmittlung, kann für Nachkontrollen die Versiegelung der Urnen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten des ständigen Ausmittlungsausschusses im Beisein der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters Öffentliche Sicherheit oder deren Stellvertretung geöffnet werden.		Bestehen begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten bei der Ausmittlung, kann für Nachkontrollen die Versiegelung der Urnen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten des ständigen Ausmittlungsausschusses im Beisein der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters Öffentliche Sicherheit oder deren Stellvertretung der Abteilungsleitung Öffentliche Sicherheit geöffnet werden.	Der Begriff Abteilungsleitung bezieht sich auf die Funktion und beinhaltet auch deren Stellvertretung.
	Art. 40		Art. 40	
Amtliche Feststellung	² Die amtliche Feststellung der Ergebnisse wird im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.		² Die amtliche Feststellung der Ergebnisse wird im amtlichen Anzeiger-Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.	Korrektur bezüglich Publikationsorgans.
	Art. 45		Art. 45	
Abstimmungsergebnis	³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin bzw. den Vizegemeindepräsidenten gezogene Los.		³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den/die Gemeindepräsidenten/in oder den/die Vizegemeindepräsidenten/in gezogene Los.	Anpassung der Schreibweise zur Vereinheitlichung des Reglements.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Art. 46		Art. 46	
Abstimmungsprotokoll	³ Das Original ist von der Abteilung Öffentliche Sicherheit aufzubewahren.		³ Das Original ist von der Abteilung Öffentliche Sicherheit den Einwohnerdiensten aufzubewahren.	Präzisierung der Aufgabe innerhalb der Abteilung OES.
	Art. 47		Art. 47	
Veröffentlichung	¹ Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden so rasch als möglich in geeigneter Form elektronisch veröffentlicht.		¹ Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden mit den Wahlprotokollen so rasch als möglich in geeigneter Form elektronisch veröffentlicht und bleiben auch über den Wahlsonntag hinaus zugänglich.	Bedürfnis der Parteien nach Transparenz und Niederschwelligkeit des Zugriffs auch über den Wahlsonntag hinaus.
	³ Die Veröffentlichung des Ergebnisses in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Anzeigers erfolgt durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit.		³ Die Veröffentlichung des Ergebnisses in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde erfolgt durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit Einwohnerdienste.	Präzisierung der Aufgabe innerhalb der Abteilung OES und Korrektur bezüglich Publikationsorgans.
	Art. 48		Art. 48	

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
Ausschreibung	¹ Der Gemeinderat schreibt die Wahlen für die gemäss Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu wählenden Gemeindebehörden mindestens 90 Tage vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger aus.		¹ Der Gemeinderat schreibt die Wahlen für die gemäss Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu wählenden Gemeindebehörden mindestens 90 Tage vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger Publikationsorgan der Gemeinde aus.	Korrektur bezüglich Publikationsorgans.
	Art. 49		Art. 49	
Einreichung der Wahlvorschläge			² bis Parteien, welche in der ablaufenden Amtsdauer im Gemeindeparlament vertreten sind, sind von der Pflicht entbunden, ihre Wahlvorschläge von zehn in Gemeindeangelegenheit Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnen zu lassen.	In Erfüllung des Postulats vom 17.09.2020 unter Berücksichtigung der kantonalen Regeln
	Art. 58		Art. 58	
Veröffentlichung der Listen, Beginn der Auflagefrist	¹ Die Listen sind spätestens am 10. Tage (zweitletzter Donnerstag) vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern ohne die Namen der Unterzeichnenden von der Abteilung öffentliche Sicherheit		¹ Die Listen sind spätestens am 10. Tage (zweitletzter Donnerstag) vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger Publikationsorgan der Gemeinde mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern ohne die Namen der Unterzeichnenden von	Korrektur bezüglich Publikationsorgans.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, welche Listen miteinander verbunden sind.		der Abteilung öffentliche Sicherheit zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, welche Listen miteinander verbunden sind.	
	Art. 62		Art. 62	
Abstempelungsvermerk	Jeder Wahlzettel hat den Vermerk zu tragen, dass er, um gültig zu sein, von einem Mitglied des Urnenausschusses auf der Rückseite abgestempelt werden muss.		Jeder Wahlzettel hat den Vermerk zu tragen, dass er, um gültig zu sein, von einem Mitglied des Urnenausschusses auf der Rückseite abgestempelt werden muss.	Der Vermerk hat bei der letzten Gemeindeabstimmung für Verwirrung gesorgt. Regelung Abstempelung wird bereits in Art. 12/3 und 26 Abs 2 festgehalten. Art. 62 kann deshalb gestrichen werden.
	Art. 82		Art. 82	
Wahl Gemeindepräsidium	¹ Die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder der hauptamtliche Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Stellt sich innert der reglementarischen Anmeldefrist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, wird diese oder		¹ Die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder der hauptamtliche Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Stellt sich innert der reglementarischen Anmeldefrist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, wird diese oder	Korrektur bezüglich Publikationsorgans.

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	dieser vom Gemeinderat als gewählt erklärt. In diesem Fall findet kein öffentlicher Wahlgang statt. Die stille Wahl ist im nächstmöglichen amtlichen Anzeiger zu publizieren.		dieser vom Gemeinderat als gewählt erklärt. In diesem Fall findet kein öffentlicher Wahlgang statt. Die stille Wahl ist im nächstmöglichen amtlichen Anzeiger Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren.	